



Gospel & Musicalensemble „Heaven's Gate" e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heaven's Gate" mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Rheingönheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des modernen Chor- und Solistengesanges unter besonderer Berücksichtigung der Gospel-, Musical- und Popmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Durch die Bestellung eines Chorleiters.
2. Durch musikalische Fortbildungsveranstaltungen.
3. Durch regelmäßige Proben und das Durchführen von Chorfreizeiten. So bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch ist Auslagenersatz möglich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Jedes aktive Mitglied kann durch formlosen Antrag an den Vorstand den Status der passiven Mitgliedschaft beantragen.

Fördernde und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Verpflichtung, regelmäßig an den Proben und an den Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag per Teilnahme am Lastschriftverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

Der/Die Kassierer/in hat die Kassengeschäfte und Mitgliederliste zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Er/Sie verfügt zusammen mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden über die Bankvollmacht und über dringende Sofortausgaben.

Rechtsgeschäfte, insbesondere Kassen- bzw. Bankanweisungen die den Betrag von Euro 50,- überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 9 a. der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand (3-5 Beisitzer/innen)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Aktive, passive bzw. fördernde Mitglieder werden fristgerecht schriftlich eingeladen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am sog. „Schwarzen Brett“ des protestantischen Gemeindezentrums Ludwigshafen - Rheingönheim.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gegengezeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Satzungsänderung
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
4. Wahl eines Rechnungsprüfers/in
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 9a. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er verwaltet treuhänderisch und gemeinschaftlich alle vorhandenen Gelder und Vermögenswerte. Der Vorstand bestellt und besodet den Chorleiter.

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden
2. Dem/der 2. Vorsitzenden
3. Dem/der Kassenführer/in
4. Dem/der Schriftführer/in

§9b Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und kann vom Vorstand schriftlich oder mündlich zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf

Beschluss des Vorstandes eines der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können Gruppen gebildet werden, soweit dies im Sinne der Satzung erfolgt und vom Vorstand genehmigt wird.

§ 12 Finanzierung

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann entsprechende Anteile an übergeordnete Verbände abführen.

Die weitere Finanzierung geschieht durch Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Für Beiträge und Spenden können auf Verlangen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (Verein zur

Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt), Menzinger Straße 23, 80638 München.

§ 14 Satzungsänderung und Inkrafttreten

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigshafen, den 30.05.2007

Joachim Zell
1. Vorsitzender

Andreas Mang
2. Vorsitzender

Jens Thor
Kassier

Wini Byner
Schriftführerin